

20. Unter welchen Voraussetzungen kann der Mieter durch Gewalt den Vermieter zur Freigabe von Sachen nötigen, welche der letztere in der irrigen Annahme, sie seien dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters unterworfen, bei der Räumung der Wohnung zurückhält?

St.G.B. §§. 289. 240. 53.

M.L.R. I. 21 §. 395, Cinf. §. 78, I. 7 §. 142.

Deklaration vom 21. Juli 1846 (G.E. S. 326).

IV. Straffenat. Urf. v. 15. März 1889 g. v. H. Rep. 395 89.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hatte ein Zimmer in dem Hause der Witwe S. mietweise bewohnt. Beim Ab Laufe der Miete wollte er zwei mit Kleidungsstücken gefüllte Körbe aus der Wohnung fortbringen lassen, die Vermieterin erklärte aber, sie lasse die Körbe nicht aus dem Hause, wenn sie nicht den geschuldeten Mietzins oder Sicherheit für denselben erhalte. Bei dieser Erklärung blieb sie auch, als der Angeklagte selbst kam und den Arbeitern befahl, die Körbe wegzunehmen. Die Arbeiter folgten dem Geheiß des Angeklagten, letzterer packte die Witwe S., welche sich abwehrend vor die Thür gestellt hatte, und

stieß sie zur Seite, sodaß nun der Weg für die Fortschaffung der Körbe frei wurde.

Die Vorinstanz hat in dem Verhalten des Angeklagten ein Vergehen gegen §. 289 St.G.B.'s nicht gefunden, weil die Körbe nebst Inhalt nicht dem Angeklagten, sondern seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau gehörten und ihm nur zur Aufbewahrung übergeben waren, mithin auf diese Sachen das Pfandrecht der Vermieterin sich nicht erstreckte und folglich die Wegnahme der Körbe durch den Angeklagten eine objektiv nicht rechtswidrige gewesen sei. Dagegen erachtet der erste Richter den Thatbestand des §. 240 St.G.B.'s für vorliegend und stützt diese Annahme auf folgende Erwägung. Die Witwe S. habe befürchten müssen, daß der Angeklagte „ihr mit der Miete durchgehen“ und keinerlei Befriedigungsmittel zurücklassen werde. Deshalb sei sie befugt gewesen, sich der Wegschaffung der beiden Körbe, in deren Inhalt sie die einzige Deckung für ihre Mietforderung sehen mußte, zu widersetzen, zumal sie auch nicht Zeit gehabt habe, sich polizeiliche Hilfe zu verschaffen. Da hiernach die Selbsthilfe für sie nach §. 78 Einl. zum Allgem. Landrechte geboten und erlaubt gewesen und der Angeklagte hiervon auch Kenntnis gehabt, so habe er bewußt rechtswidrig gehandelt, wenn er diese Selbsthilfe vereitelte.

Der Angeklagte hat das Urteil wegen unrichtiger Anwendung des §. 240 St.G.B.'s angefochten, und es ist der Revision stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Der §. 240 St.G.B.'s, auf Grund dessen der Angeklagte verurteilt worden ist, erfordert ausdrücklich die Widerrechtlichkeit der Handlung. Nun stellt zwar das angefochtene Urteil fest, daß der Angeklagte in bewußter Rechtswidrigkeit die Witwe S. durch Gewalt genötigt habe, die Wegschaffung der beiden Körbe zu dulden. Allein diese Feststellung beruht auf einer rechtsirrtümlichen Anschauung.

Der erste Richter verneint die Berechtigung des Angeklagten zu seinem Vorgehen gegen die S. lediglich auf Grund der Annahme, daß diese, als sie der Wegschaffung der beiden Körbe entgegentrat, in Ausübung erlaubter Selbsthilfe gehandelt habe. Wäre dieser Annahme beizutreten, so würde allerdings die gewalttame Beseitigung des Widerstandes der Vermieterin widerrechtlich gewesen sein. Denn der §. 142

I. 7 U.R.N.'s, welcher unter Umständen dem Besitzer und dem Inhaber gestattet, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, setzt voraus, daß die abzuwehrende Gewalt nicht eine rechtmäßige, mithin nicht eine aus dem Gesichtspunkte erlaubter Selbsthilfe (§. 78 Einl. zum Allgem. Landrechte) gerechtfertigte sei. Nach dem festgestellten Sachverhalte aber hat die Witwe S. in Wirklichkeit nicht — wie die Vorinstanz annimmt — in erlaubter Selbsthilfe gehandelt und handeln können.

Wie die Urteilsgründe ergeben, ist die Behauptung des Angeklagten nicht für widerlegt erachtet worden, daß in den beiden Körben nur Kleidungsstücke enthalten gewesen seien, welche der von dem Angeklagten getrennt lebenden Ehefrau gehörten und von dieser dem Ehemanne zur Aufbewahrung übergeben waren. Auf Grund dessen hat der Vorderrichter im Hinblick auf die Deklaration zum §. 395 I. 21 U.R.N.'s vom 21. Juli 1846 zutreffend angenommen, daß die Körbe mit ihrem Inhalte nicht dem Pfand- und Zurückbehaltungsrechte der Vermieterin unterlagen, und daß deshalb deren Wegnahme durch den Angeklagten nicht eine objektiv rechtswidrige war. Mit dieser Auffassung, auf welche der Vorderrichter die Nichtanwendbarkeit des §. 289 St.G.B.'s stützt, ist es unvereinbar, wenn derselbe bei Erörterung des Thatbestandes des §. 240 daselbst davon ausgeht, die Vermieterin sei wohl befugt gewesen, sich der Wegschaffung der beiden Körbe, in denen sie die einzige Deckung für ihre Miethforderung sehen mußte, zu widersetzen. War der Angeklagte berechtigt, die Sachen mangels eines entgegenstehenden Rechtes der Vermieterin fortzuschaffen, so kann letztere nicht gleichzeitig berechtigt gewesen sein, sich der Wegschaffung zu widersetzen; denn diese beiden Berechtigungen schließen sich gegenseitig aus. Mit Unrecht faßt hiernach der Vorderrichter das Verhalten der Witwe S. als erlaubte Selbsthilfe auf. Der §. 78 Einl. zum Allgem. Landrechte gestattet die Selbsthilfe nur in dem Falle, wenn die Hilfe des Staates zur Abwendung eines unwiderbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Hatte aber die Witwe S. überhaupt kein Pfandrecht an den Körben nebst Inhalt, so konnte deren Wegnahme sie überhaupt nicht schädigen, die Verhinderung der Wegschaffung diente also objektiv nicht zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens. Vielmehr befand sich nach den Ausführungen der Vorinstanz die Witwe S. lediglich in dem irrigen Glauben, daß die Wegschaffung der Körbe ihr einen unerseßlichen

Schaden verursachen werde und ihr Widerstand zur Abwendung dieses Schadens erforderlich sei. Mit Recht hebt aber die Revision hervor, daß die bloß subjektive und irrige Vorstellung der S., ihr thätlicher Widerstand gegen die Wegschaffung der Sachen sei zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens geboten, nur ihr Bewußtsein von der (objektiven) Rechtswidrigkeit ihrer Handlung ausschließen, nicht aber bewirken konnte, die Verteidigung des Angeklagten gegen den Eingriff in seinen Gewahrsam zu einer objektiv rechtswidrigen zu gestalten.

Allerdings darf solche Verteidigung gegen eine objektiv nicht gerechtfertigte Selbsthilfe bis zur Anwendung von Gewalt oder Drohungen nach §. 240 St.G.B.'s nur dann schreiten, wenn die Gesetze die Anwendung dieser Mittel ausnahmsweise gestatten; denn im Rechtsstaate bleibt der regelmäßige Weg zur Verteidigung und Durchführung von Rechten die Anrufung des Richters. Die Ausnahmen ergeben sich einerseits aus §. 53 St.G.B.'s (Nothwehr), andererseits aus den Bestimmungen des Civilrechtes über erlaubte Selbsthilfe (§. 78 Einl. zum Allgem. Landrechte, §§. 141. 142 I. 7 N.L.R.'s). Aus diesem Gesichtspunkte hatte der Vorderrichter die Sachlage zu prüfen, und namentlich dem §. 142 I. 7 a. a. D. gegenüber zu prüfen, ob der Angeklagte berechtigt war, Gewalt gegen die S. anzuwenden, weil die Hilfe des Staates zu spät gekommen sein würde, um einen ihm durch das Vorgehen der S. drohenden unersetzlichen Verlust abzuwenden. Ausweislich der Urteilsgründe hat aber die Strafkammer sich dieser Prüfung überhaupt nicht unterzogen, sondern die Handlungsweise des Angeklagten lediglich aus dem rechtsirrtümlichen Grunde für widerrechtlich erklärt, weil er die Selbsthilfe der S. vereitelt habe.

Da hiernach die Verurteilung des Angeklagten auf einer unrichtigen Anwendung des §. 240 St.G.B.'s beruht, war das angefochtene Urteil nebst seinen thatächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuverweisen.